



Senan Elyafi-Schulz

# Das Phänomen des „Ehrenmordes“

Eine rechtliche Untersuchung  
unter Berücksichtigung  
der Täter- und Opferperspektive



Senan Elyafi-Schulz

## **Das Phänomen des „Ehrenmordes“**



Senan Elyafi-Schulz

# **Das Phänomen des „Ehrenmordes“**

**Eine rechtliche Untersuchung unter  
Berücksichtigung der Täter- und  
Opferperspektive**

Tectum Verlag

Senan Elyafi-Schulz

Das Phänomen des „Ehrenmordes“.  
Eine rechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung  
der Täter- und Opferperspektive

Zugl. Diss. Universität Bielefeld 2012

Umschlagabbildung: © istockphoto.com | azat1976 (bearbeitet)

© Tectum Verlag Marburg, 2012

ISBN 978-3-8288-5803-9

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der  
ISBN 978-3-8288-3039-4 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)  
[www.facebook.com/tectum.verlag](http://www.facebook.com/tectum.verlag)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind  
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

## VORWORT

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2011 von der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Mai 2011 berücksichtigt werden. Die Disputation fand am 05. Juni 2012 statt.

Mein großer Dank gilt meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Britta Bannenberg, die mir diesen Weg erst ermöglicht hat. Ich danke ihr für das Vertrauen, die vielfältige Unterstützung sowie die zügige Erstellung des Erstgutachtens. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle insbesondere ihre wertvollen Denkanstöße wie auch die herzliche Betreuung. Bedanken möchte ich mich daneben bei Frau Prof. Dr. Regina Harzer für die Erstellung des Zweitgutachtens und das rege Interesse an meinem Promotionsthema. Ein ebenso großes Dankeschön an Herrn Prof. Dr. Ralf Kölbel, der den Vorsitz meiner mündlichen Prüfung übernommen hat.

Nicht genug danken kann ich all denjenigen, die mir während dieser Zeit als wertvolle Diskussionspartner zur Seite standen. Namentlich nennen möchte ich insbesondere meine Freundin und ehemalige Kollegin Frau Dr. Smaro Tassi. Danke für die wertvollen Korrekturvorschläge, die emotionale Unterstützung sowie die Hilfestellungen bei technischen Fragen. Ebenso möchte ich meiner Freundin Frau Maike Timmermann danken, die sich die Zeit genommen hat, die diversen Manuskripte Korrektur zu lesen. Ein großes Dankeschön auch an meine Cousine Frau Bengü Özkesen Türkeri für ihre maßgebliche Unterstützung während meines Forschungsaufenthalts in der Türkei sowie an meinen Schwager Herrn Rechtsanwalt Murat Ulusu. Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schild danke ich für die Zeit an seinem Lehrstuhl. Sein Verständnis hat es möglich gemacht, die Erstellung der Arbeit mit der Berufstätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin zu vereinbaren.

Meinem Ehemann Herrn Andre Schulz und meiner Familie danke ich von ganzem Herzen für ihre liebevolle Unterstützung. Ohne sie hätte mir an vielen Stellen die notwendige Kraft gefehlt.

Der Gleichstellungskommission der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld gilt ebenfalls ein besonderes Dankeschön. Die finanzielle Förderung meiner Untersuchung durch ein halbjähriges Promotionsstipendium war mir vor allem in der Anfangsphase meiner Arbeit eine sehr große Hilfe.

Bielefeld, im Juni 2012.

Senan Elyafi-Schulz

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Fragestellung und Aufbau der Arbeit .....</b>	<b>17</b>
<b>2</b>	<b>Der „Ehrenmord“ als schwerste Form der Gewalt im Namen der Ehre .....</b>	<b>23</b>
2.1	Zum Begriff.....	23
2.2	Allgemeine Phänomenbeschreibung.....	24
2.2.1	Das weltweite Ausmaß.....	24
2.2.2	Täter.....	25
2.2.3	Opfer.....	26
2.2.4	Auslöser .....	27
2.2.5	Erscheinungsformen.....	28
2.2.6	Opferschutz.....	29
2.3	Verwandte Deliktstypen.....	30
2.3.1	Die Blutrache.....	30
2.3.1.1	Phänomenbeschreibung.....	30
2.3.1.2	Abgrenzung zum „Ehrenmord“ .....	32
2.3.2	Die Zwangsheirat .....	34
2.3.2.1	Phänomen.....	34
2.3.2.2	Migrationsspezifische Arten der Zwangsheirat....	38
2.3.2.3	Die Zwangsheirat in Abgrenzung zur arrangierten Ehe .....	40
2.4	Vorkommen und Häufigkeit in Deutschland und in der Türkei .....	42
2.4.1	Deutschland .....	42
2.4.1.1	Statistische Erfassung .....	42
2.4.1.1.1	Materialsammlung „Papatya“: Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland.....	43
2.4.1.1.1.1	Graphische Darstellungen .....	44
2.4.1.1.1.1.1	Anzahl der Fälle .....	44

2.4.1.1.1.1.2	Die Verteilung der Delikte.....	45
2.4.1.1.1.1.3	Der kulturelle Hintergrund der Opfer.....	45
2.4.1.1.1.1.4	Das Geschlecht der Opfer .....	46
2.4.1.1.1.1.5	Das Alter der Opfer .....	46
2.4.1.1.1.1.6	Der kulturelle Hintergrund der Täter.....	47
2.4.1.1.1.1.7	Das Geschlecht der Täter .....	47
2.4.1.1.1.1.8	Das Alter der Täter.....	48
2.4.1.1.1.1.9	Die Tötungsform .....	48
2.4.1.1.1.1.10	Täter-Opfer-Beziehung.....	49
2.4.1.1.1.1.11	Hauptgründe der Tat.....	49
2.4.1.1.1.2	Ergebnisse.....	50
2.4.1.1.2	Die Bund-Länderabfrage des Bundeskriminalamtes.....	55
2.4.1.1.2.1	Graphische Darstellungen .....	56
2.4.1.1.2.1.1	Anzahl der Fälle .....	56
2.4.1.1.2.1.2	Die Verteilung der Delikte.....	56
2.4.1.1.2.1.3	Das Geschlecht der Opfer .....	57
2.4.1.1.2.1.4	Das Alter der Opfer .....	57
2.4.1.1.2.1.5	Der kulturelle Hintergrund der Opfer.....	58
2.4.1.1.2.1.6	Das Geschlecht der Tatverdächtigen .....	58
2.4.1.1.2.1.7	Das Alter der Tatverdächtigen.....	59
2.4.1.1.2.1.8	Der kulturelle Hintergrund der Tatverdächtigen.....	59
2.4.1.1.2.1.9	Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung.....	60
2.4.1.1.2.1.10	Hauptgründe der Tat.....	60
2.4.1.1.2.2	Ergebnisse.....	61
2.4.1.2	Interpretation der Befunde und hieraus abgeleitete Schlussfolgerungen für die Bestimmung des Phänomens .....	63
2.4.2	Türkei .....	66
<b>3</b>	<b>Die Ehre in der traditionell türkischen Kultur .....</b>	<b>73</b>
3.1	Allgemeine Grundzüge des Ehrkonzepts.....	73
3.2	Die unterschiedlichen Formen der Ehre .....	76

3.2.1	Die „Namus“ .....	76
3.2.1.1	Die „Namus“ der Frau.....	78
3.2.1.2	Die „Namus“ des Mannes.....	82
3.2.2	Die „Seref“ .....	85
3.2.3	Die „Saygi“ .....	87
3.3	Das Verhältnis der Werte von „Namus“, „Seref“ und „Saygi“ .....	90
3.4	Zusammenfassung und Stellungnahme .....	91
<b>4</b>	<b>Erfassung möglicher (Hinter-)Gründe eines „Ehrenmordes“ .....</b>	<b>93</b>
4.1	Die regionale Einordnung des „Ehrenmordes“: Die traditionell ländliche Türkei .....	97
4.1.1	Die Hintergründe aus historischer Sicht .....	97
4.1.1.1	Das Osmanische Reich .....	97
4.1.1.2	Die Türkische Republik.....	98
4.1.2	Die aktuellen Gegebenheiten.....	101
4.1.2.1	Geographie, Bevölkerungsverteilung und Wirtschaft .....	101
4.1.2.2	Allgemeine Rahmenbedingungen in den ländlichen Dörfern .....	102
4.1.3	Zusammenfassung und Stellungnahme .....	104
4.2	Die personenspezifische Einordnung des „Ehrenmordes“: Die traditionell türkische Familie im ländlichen Kontext....	105
4.2.1	Die traditionelle Familienform: Die Großfamilie .....	105
4.2.2	Das soziale Umfeld der Familie .....	109
4.2.2.1	Die Bindungen zur Verwandtschaft.....	109
4.2.2.2	Die Bindungen zur Nachbarschaft .....	112
4.2.3	Die Strukturen der Familie .....	113
4.2.3.1	Die patriarchalisch-hierarchische Familienstruktur .....	113
4.2.3.2	Die „duofokale“ Familienstruktur .....	115

4.2.4	Stellung und Aufgaben von Mann und Frau in der Familie .....	118
4.2.5	Die Gründung der Familie durch Ehe .....	122
4.2.5.1	Idealtypischer Ablauf der Anbahnung der traditionell türkischen Ehe.....	122
4.2.5.2	Das Eheleben nach traditionell türkischem Verständnis .....	125
4.2.5.3	Sexualität in der Ehe .....	127
4.2.6	Die Kinder in der Familie.....	130
4.2.6.1	Innerfamiliäre Erziehung.....	130
4.2.6.2	Die Einstellung zur Schule als außerfamiliäre Sozialisationsinstanz.....	139
4.2.7	Gewalt in der Familie .....	141
4.2.7.1	Gewalt gegen die (Ehe-)Frau .....	142
4.2.7.2	Gewalt gegen die Kinder .....	143
4.2.8	Zusammenfassung und Stellungnahme.....	145
4.3	Die religiöse Einordnung des „Ehrenmordes“: Der Islam als religiöse Grundlage der traditionell türkischen Gesellschaft .....	150
4.3.1	Entstehung und Frühgeschichte des Islam .....	150
4.3.2	Die religiösen Grundlagen des Islam.....	155
4.3.2.1	Das Selbstverständnis des Islam.....	155
4.3.2.2	Die Erkenntnisquellen des Islam .....	157
4.3.2.2.1	Der Koran .....	158
4.3.2.2.2	Die Sunna .....	159
4.3.2.2.3	Der Idjma .....	160
4.3.2.2.4	Die Qiyas .....	160
4.3.2.3	Die „Fünf Säulen“ des Islam .....	160
4.3.2.3.1	Das Glaubensbekenntnis.....	161
4.3.2.3.2	Der Gottesdienst.....	161
4.3.2.3.3	Die Almosensteuer.....	162
4.3.2.3.4	Das Fasten im Monat Ramadan.....	162

4.3.2.3.5	Die Pilgerfahrt .....	162
4.3.2.4	Der Islam im Alltag traditionell türkischer Familien .....	163
4.3.2.5	Frauen im Islam .....	165
4.3.2.5.1	Zum Bild der Frau im Islam .....	165
4.3.2.5.2	(Rechts-)Stellung der Frau im Islam.....	169
4.3.2.5.2.1	Die Gleichheit der Geschlechter vor Gott.....	169
4.3.2.5.2.2	Das Ehe- und Familienrecht .....	170
4.3.2.5.3	Verhüllungsvorschriften im Islam.....	179
4.3.3	„Ehrenmorde“ aus islamischer Sicht.....	183
4.3.3.1	Ehre im Islam .....	183
4.3.3.2	Das Töten im Islam .....	185
4.3.4	Zusammenfassung und Stellungnahme .....	189
4.4	Fazit.....	196
<b>5</b>	<b>Erklärungsansätze für das (Fort-)Bestehen von „Ehrenmorden“ in Deutschland .....</b>	<b>199</b>
5.1	Historischer Überblick über den Einwanderungsprozess türkischer Migranten in die Bundesrepublik Deutschland .....	200
5.1.1	Erste Phase: Die Anwerbung der türkischen Arbeitskräfte .....	200
5.1.2	Zweite Phase: Anwerbestopp und Familienzusammenführung .....	204
5.1.3	Dritte Phase: Niederlassung trotz Rückkehrförderung.....	207
5.1.4	Zur gegenwärtigen Situation.....	207
5.2	Türkisches Leben in Deutschland .....	209
5.2.1	Auswirkungen der Migration auf die Norm- und Wertvorstellungen traditionell türkischer Familien .....	209
5.2.2	Funktion und Bedeutung des islamischen Glaubens in der Migration.....	210

5.2.3	Soziale und räumliche Segregation zur Aufnahmegesellschaft als Stütze der Identität türkischer Migrantenfamilien .....	213
5.2.4	Die Rollen- und Autoritätsstruktur der Geschlechter in der Familie .....	219
5.2.4.1	Männliche Ersteinwanderung.....	221
5.2.4.2	Weibliche Ersteinwanderung/Frau ist bereits in Deutschland.....	222
5.2.4.3	Eintritt der Frau in ein Arbeitsverhältnis .....	224
5.2.4.4	Reaktionen auf die Veränderungen .....	225
5.2.5	Zur Situation von Kindern und Jugendlichen in traditionellen Migrantenfamilien .....	226
5.2.5.1	Traditionelle Erziehungsvorstellungen der Eltern .....	226
5.2.5.2	Einflüsse der westlichen Kultur .....	233
5.2.5.3	Geschlechterspezifische Paradigmen der jüngeren Generation .....	236
5.3	Zusammenfassung und Stellungnahme .....	243
<b>6</b>	<b>Die Ehre als Grundlage von Straftaten im deutsch-türkischen Vergleich .....</b>	<b>255</b>
6.1	Die Ehre als Gegenstand der türkischen und deutschen Strafrechtsordnung.....	255
6.1.1	Die Ehre als schützenswertes Rechtsgut im türkischen Strafrecht.....	255
6.1.1.1	Der Schutz der Nationalehre, Art. 301 tStGB.....	255
6.1.1.2	Der Schutz des Andenkens Atatürks (Gesetz Nr. 5816 vom 25.7.1951) .....	257
6.1.1.3	Ehrenschutz im Rahmen der allgemeinen Beleidigungsdelikte, Art. 125 - 131 tStGB .....	257
6.1.1.4	Strafbefreiungsgründe und mildernde Umstände bei Ehrverletzung.....	259
6.1.1.4.1	Die Ehrverletzung als Rechtfertigungsgrund, Art. 25 tStGB .....	259

6.1.1.4.2	Die Strafbarkeit des Ehebruchs, Art. 440 – 441 (ex)tStGB.....	260
6.1.1.4.3	Die Strafmilderung bei Kindestötung, Art. 453 (ex)tStGB.....	262
6.1.1.4.4	Besonderer Strafmilderungsgrund der Provokation bei Ehebruch, Art. 462 (ex)tStGB.....	263
6.1.2	Die Ehre als schützenswertes Rechtsgut im deutschen Strafrecht .....	265
6.1.2.1	Aktuelle Rechtslage.....	265
6.1.2.2	<i>Exkurs: Die Ehre und ihre Verteidigung in der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege .....</i>	267
6.1.2.2.1	Das germanische Rechtsdenken .....	267
6.1.2.2.2	Das mittelalterliche Rechtsdenken .....	268
6.1.2.2.2.1	Die Ritterfehde.....	268
6.1.2.2.2.2	Die Blutrache.....	269
6.1.2.2.3	Das Duell .....	270
6.1.3	Zusammenfassender Vergleich.....	272
6.2	Analyse zur strafrechtlichen Behandlung von „Ehrenmorden“ in der Türkei und in Deutschland .....	273
6.2.1	Strafrechtliche Bestimmungen zum „Ehrenmord“ in der Türkei .....	273
6.2.1.1	Der Qualifikationstatbestand des Art. 82 k) tStGB .....	274
6.2.1.2	Strafmilderung bei Provokation, Art. 29 tStGB.....	275
6.2.1.3	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen, Art. 31 tStGB .....	279
6.2.1.4	Die Strafbarkeit der Beteiligung an einem „Ehrenmord“ .....	280
6.2.1.4.1	Die Anstiftung, Art. 38 tStGB .....	281
6.2.1.4.2	Die Mitwirkung an einem Selbstmord, Art. 84 tStGB .....	282
6.2.1.5	Zusammenfassung und Stellungnahme .....	283

6.2.2	Die strafrechtliche Bewertung des „Ehrenmordes“ in Deutschland.....	285
6.2.2.1	Die rechtliche Würdigung als Mord.....	285
6.2.2.2	Die Bewertung fremdkultureller Wertvorstellungen in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes .....	286
6.2.2.2.1	Die erste Phase.....	286
6.2.2.2.2	Die zweite Phase .....	288
6.2.2.2.3	Die dritte Phase .....	289
6.2.2.3	Der Streit- und Meinungsstand im Schrifttum....	295
6.2.2.3.1	Reaktionen zur zweiten Phase des BGH .....	295
6.2.2.3.2	Reaktionen zur dritten Phase .....	296
6.2.2.4	Problemfelder .....	302
6.2.2.4.1	Fremdkulturelle Wertvorstellungen im Motivbündel.....	302
6.2.2.4.2	Die Strafbarkeit der Beteiligung an einem „Ehrenmord“ .....	303
6.2.2.5	Zusammenfassung und Stellungnahme .....	307
6.2.2.5.1	Zur Notwendigkeit der Differenzierung der Motivlage.....	308
6.2.2.5.2	Zur grundsätzlichen Einstufung als niedrig .....	309
6.2.2.5.3	Zur Behandlung fremdkultureller Wertvorstellungen auf subjektiver Ebene .....	312
6.2.2.5.4	Zum Problem der Motivbündel.....	316
6.2.2.5.5	Zur Strafbarkeit der Beteiligung .....	318

## **7 Recht und Schutz für potentielle „Ehrenmordopfer“ in Deutschland..... 321**

7.1	Das Kinder- und Jugendhilferecht (KJHG) .....	322
7.1.1	Die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 KJHG.....	323
7.1.1.1	Vorüberlegungen .....	323
7.1.1.2	Abstrakt-genereller Regelungsgegenstand .....	324

7.1.1.2.1	Vorläufige Krisenintervention zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.....	324
7.1.1.2.2	Persönlicher Anwendungsbereich .....	324
7.1.1.2.3	Sachlicher Anwendungsbereich .....	324
7.1.1.2.4	Anlässe der Inobhutnahme .....	325
7.1.1.2.5	Die Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Person des Vertrauens.....	326
7.1.1.2.6	Pflicht zur Unterrichtung des Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und gemeinsamen Risikoabschätzung.....	327
7.1.1.2.7	Widerspruch .....	327
7.1.1.2.8	Ende der Inobhutnahme .....	328
7.1.1.2.9	Zuständigkeit und Kostentragung .....	328
7.1.1.3	Praktische Bedeutung im Kontext der „Ehrenmorde“ .....	330
7.1.1.3.1	Ein Fall aus der Praxis .....	330
7.1.1.3.2	Allgemeine Erwägungen .....	331
7.1.2	Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung gemäß § 41 KJHG .....	335
7.1.2.1	Vorüberlegungen .....	335
7.1.2.2	Abstrakt-genereller Regelungsgegenstand .....	336
7.1.2.2.1	Persönlicher Anwendungsbereich .....	336
7.1.2.2.2	Sachlicher Anwendungsbereich .....	336
7.1.2.2.3	Die Ausgestaltung der Hilfe.....	337
7.1.2.3	Abgrenzung zu § 67 SGB XII .....	338
7.1.2.4	Zuständigkeit und Kostentragung .....	338
7.1.2.5	Praktische Bedeutung im Kontext der „Ehrenmorde“ .....	339
7.1.3	Die Kriseneinrichtung „Papatyá“ .....	342
7.2	Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG).....	344
7.2.1	Vorüberlegungen .....	344
7.2.2	Abstrakt-genereller Regelungsgegenstand .....	344

7.2.2.1	Sachlicher Anwendungsbereich .....	344
7.2.2.2	Persönlicher Anwendungsbereich.....	346
7.2.2.3	Das Antragsfordernis .....	346
7.2.2.4	Die einzelnen Schutzanordnungen .....	347
7.2.2.5	Rechtsfolgen bei Zuwiderhandlungen .....	349
7.2.3	Praktische Bedeutung im Kontext der „Ehrenmorde“ .....	349
7.3	Das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (ZSHG).....	355
7.3.1	Einleitung .....	355
7.3.2	Abstrakt-genereller Regelungsgegenstand .....	356
7.3.2.1	Sachlicher Anwendungsbereich .....	356
7.3.2.2	Persönlicher Anwendungsbereich.....	356
7.3.2.3	Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Dritte.....	358
7.3.2.4	Beendigung des Zeugenschutzprogramms .....	358
7.3.2.5	Zuständigkeit .....	358
7.3.2.6	Die Geheimhaltungspflicht.....	359
7.3.2.7	Die einzelnen Schutzmaßnahmen .....	359
7.3.2.8	Sonstige Maßnahmen .....	360
7.3.2.9	Ansprüche gegen Dritte .....	360
7.3.2.10	Zuwendungen der Zeugenschutzstelle .....	361
7.3.2.11	Ansprüche Dritter .....	362
7.3.2.12	Justizförmiges Verfahren und freiheitsentziehende Maßnahmen .....	362
7.3.3	Der klassische Verlauf der Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm im Überblick .....	362
7.3.4	Praktische Bedeutung im Kontext der „Ehrenmorde“ .....	363
7.3.4.1	Allgemeine Erwägungen .....	363
7.3.4.2	Ein Fall aus der Praxis .....	368

7.4	Zusammenfassung und Stellungnahme .....	372
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung und Schlussbetrachtung .....</b>	<b>381</b>
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>391</b>



# 1 Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Spätestens seit dem Tod der kurdisch-türkischstämmigen Hatun Sürücü am 07. Februar 2005 hat die Diskussion über „Ehrenmorde“ in Deutschland stark zugenommen. Lange Zeit vernachlässigt, sind sie mittlerweile in das Interesse der Öffentlichkeit gerückt und stehen nicht selten im Mittelpunkt der Integrationsdebatte in Deutschland.<sup>1</sup> Obwohl die Nachfrage sehr groß ist, gibt es bisher erst wenige wissenschaftliche Publikationen, die sich mit dem Thema „Ehrenmorde“ in Deutschland auseinandersetzen. Offizielle Statistiken und repräsentative Studien zum Vorkommen des Phänomens stehen nach wie vor aus.<sup>2</sup> Bisherige Sonderauswertungen und Fallsammlungen über Formen, Ursachen und Verbreitung der Taten bieten einen sehr vagen Ansatzpunkt und können die Situation in Deutschland nicht umfassend und tiefgreifend genug wiedergeben. Dies gilt etwa für die Ergebnisse der vom Bundeskriminalamt im Jahre 2006 veröffentlichten „Bundesländerabfrage zum Phänomenbereich Ehrenmorde in Deutschland“, bei der alle Kriminalämter beauftragt wurden, ihre polizeiliche Kriminalstatistik der letzten zehn Jahre nach Ehrmotiven zu untersuchen. Ungenau fallen auch die Angaben der Materialsammlung zu „Verbrechen im Namen der Ehre“ in Deutschland aus, die von der Berliner Schutzeinrichtung „Papatya“ für den Zeitraum von 1996 – 2009 anhand von Medienberichterstattungen zusammengestellt wurde.<sup>3</sup> Diverse Arbeiten aus dem Bereich der Psychologie und der Soziologie befassen sich zwar etwas ausführlicher mit der Analyse der Besonder-

---

<sup>1</sup> Auch aktuell sind „Ehrenmorde“ wieder Gegenstand verschiedener Diskurse, was nicht zuletzt auf die jüngsten Äußerungen des ehemaligen Bundesbankvorstandes und Ex-Finanzsenators Thilo Sarrazin zurückzuführen ist, der unter dem Buchtitel *„Deutschland schafft sich ab. Wie wir unser Land aufs Spiel setzen“* Kritik an der gescheiterten Integration vor allem türkischer Einwanderer geübt und damit eine Welle der Empörung in der deutschen Politik ausgelöst hat.

<sup>2</sup> Eine aktuelle Ausnahme ist die Untersuchung zur *„Gewalt im Namen der Ehre“* (2011) von Esma Cakir-Ceylan, der eine Analyse von *„Gewalttaten in Deutschland und in der Türkei unter besonderer Betrachtung der Rechtsentwicklung in der Türkei“* zugrunde liegt.

<sup>3</sup> So auch die *„Studie Ehrenmord“* (2005) der Nichtregierungsorganisation Terre des Femmes, wo insbesondere bei der Darstellung der Situation in Deutschland auf die Dokumentation Papatyas zurückgegriffen wird; zu den Befunden der einzelnen Berichte siehe im 1. Teil unter 1.4.1.1.

heiten von „Ehrenmorden“, liefern aber keinerlei Erkenntnisse in rechtlicher Hinsicht.<sup>4</sup> Dabei drängt sich die Frage nach der rechtswissenschaftlichen Einordnung dieser speziellen Gewaltform geradezu auf, da sie der deutschen Justiz wegen ihrer fremden Merkmale immer wieder große Schwierigkeiten bereitet. Aus diesem Grund haben sich in den letzten Jahren vermehrt auch juristische Arbeiten der Thematik gewidmet, in denen allerdings nicht so sehr auf die Details und die spezifische Vorgeschichte des Phänomens eingegangen wird.<sup>5</sup> Teilweise fehlt es auch an einem Bezug zur türkischen Strafrechtsordnung, der aber zwingend notwendig ist, um gezielter beantworten zu können, ob das Ehrmotiv bei der Bewertung der Tat nach deutschem Recht eine privilegierende Berücksichtigung erfahren sollte.<sup>6</sup> Vor dem Hintergrund, dass der Forschungsschwerpunkt bereits vorhandener juristischer Untersuchungen insbesondere auf der strafrechtlichen Behandlung der Problematik – und damit auf dem Umgang mit dem Täter – liegt, steht die rechtliche Aufarbeitung der Opferperspektive bislang noch völlig aus. Die Beschreibung der spezifischen Situation potentieller „Ehrenmordopfer“ ist aber ebenso wichtig und muss vor allem aus rechtlicher Sicht beleuchtet werden, um festzustellen wie Betroffenen in Deutschland effektiv geholfen werden kann und welche Besonderheiten hierbei zu berücksichtigen sind. Aus dieser wissenschaftlichen Lücke und dem geringen Erkenntnisstand zu „Ehrenmorden“ in Deutschland ergeben sich die Notwendigkeit und die Zielsetzung der vorliegenden Dissertation, die in erster Linie darauf ausgerichtet ist, die soziokulturellen Ursachen und (Hinter-)Gründe von „Ehrenmorden“ eingehend zu betrachten und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse die Tat rechtlich sowohl auf Täter- als auch auf Opferseite sachgerecht einzuordnen. Zentrale Fragesellungen der Arbeit sind, welche für die Tat typischen Faktoren bei ihrem Zustandekommen im Allge-

---

<sup>4</sup> Hier sind hauptsächlich der von İlhan Kizilhan unternommene „*Unmögliche Versuch einer Erklärung*“ von „Ehrenmorden“ (2006) und die Studie „*Ehrenmord in Deutschland*“ von Anna Caroline Cöster aus dem Jahre 2009 zu nennen.

<sup>5</sup> Dies trifft vor allem auf die Dissertation Bahar Erbils „*Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs*“ aus dem Jahre 2008 sowie auf die rechtsvergleichende Untersuchung Erol Rudolf Pohlreichs „*Ehrenmorde im Wandel des Strafrechts*“ (2009) zu.

<sup>6</sup> So insbesondere die Analyse Werner Baumeisters „*Ehrenmorde*“ aus dem Jahr 2007, der im Rahmen seiner Ausführungen zur strafrechtlichen Bewertung der Tat in Deutschland die türkische Rechtslage unberücksichtigt lässt.

meinen und auch im Zuwanderungskontext eine wichtige Rolle spielen; wie in Deutschland strafrechtlich auf „Ehrenmorde“ reagiert wird und wo die größten Problembereiche liegen. Ferner wird untersucht, welche juristischen Mittel als wirksame Opferschutzmaßnahmen herangezogen werden können. Schließlich ist zu fragen, wie in einer akuten Bedrohungssituation vorgegangen werden sollte.

Das Erkenntnisinteresse der Untersuchung gilt vor allem dem Vorkommen von „Ehrenmorden“ innerhalb türkischer (Migranten-)Familien, wobei der Blick sowohl auf das Herkunftsland Türkei als auch auf die Situation in Deutschland zu richten ist. Die Beschränkung auf diese Zielgruppe ergibt sich neben dem hohen Bevölkerungsanteil von Familien mit türkischem Migrationshintergrund in Deutschland auch aus der Tatsache, dass „Ehrenmorde“ hier insbesondere aus diesem Kreis bekannt sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei der folgenden Darstellung nicht um verbindliche Maßstäbe handelt, die für die Allgemeinheit aller türkischen (Migranten-)Familien beziehungsweise der muslimischen Glaubensgemeinschaft gleichermaßen gelten. Vielmehr wird in der vorliegenden Untersuchung lediglich auf einen Teil der türkischen Gesellschaft Bezug genommen, ohne gesamte (Migranten-)Gruppen stigmatisieren zu wollen.

Der erste Teil der Arbeit beinhaltet die Annäherung an den Untersuchungsgegenstand „Ehrenmord“. Hierzu werden zunächst einige Ausführungen zum Begriff gemacht sowie das allgemeine Phänomen ausführlich beschrieben. Die möglichst exakte Charakterisierung der Merkmale des „Ehrenmordes“ erfordert zudem die Typisierung der der Tat zugehörigen Delikte. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Blutrache und die Zwangsheirat eingegangen. Da es sich sowohl bei „Ehrenmorden“ als auch bei der Blutrache um Tötungsdelikte handelt, die durch die Verletzung der Ehre gekennzeichnet sind, wird sich das besondere Augenmerk auf die Beschreibung der Blutrache in ihrem Verhältnis zum „Ehrenmord“ richten. Für eine eventuelle Grenzziehung wird hier vor allem geklärt, worin die Gemeinsamkeiten, Berührungspunkte und Unterschiede der Taten liegen. Im Rahmen der Erläuterungen zur Zwangsheirat, bei der es sich häufig um eine im Vorfeld des „Ehrenmordes“ in Erscheinung tretende Tat handelt, werden neben ihren allgemeinen kulturbedingten Eigenschaften auch ihre migrationspezifischen Ausprägungen beleuchtet. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage aufzugreifen sein, inwiefern Zwangsverheiratungen von arrangierten Ehen abgegrenzt werden können. An diese Ausführungen wird sich die statistische Darstellung zum Vorkommen und zur Häufigkeit von „Ehrenmorden“ in Deutschland an-

schließen. Ihr folgt die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung erster Schlussfolgerungen für die Bestimmung des Phänomens in Deutschland. Um die Tat aus verschiedensten Blickwinkeln zu erläutern und eine Vergleichsmöglichkeit zu schaffen, wird im Weiteren auf die statistischen Erkenntnisse zu „Ehrenmorden“ in der Türkei eingegangen. Die Auseinandersetzung mit den Untersuchungen im Heimatland wird dazu beitragen, zusätzliche Merkmale des „Ehrenmordes“ aufzudecken, die auch bei der Begehung der Tat in Deutschland eine Rolle spielen könnten und daher bei der Einordnung des Phänomens künftig Berücksichtigung finden sollten.

Im zweiten Abschnitt wird dem wichtigsten Herkunftsland des „Ehrenmordes“, der Türkei, besondere Aufmerksamkeit gewidmet und ein Einblick in das traditionell türkische Ehrverständnis gegeben, das den Referenzrahmen für „Ehrenmorde“ bildet. So werden der Ehrbegriff der traditionell türkischen Kultur, sein Stellenwert und seine Formen umfassend dargelegt und verständlich gemacht. Der Fokus richtet sich hierbei auf den zentralsten Wert des Ehrverständnisses in der traditionell türkischen Gesellschaft („*Namus*“), welcher zwischen der Ehrenhaftigkeit der Geschlechter unterscheidet und verschiedene Verhaltenserwartungen an Frau und Mann stellt.

Der dritte Teil der Arbeit setzt sich mit den (Hinter-)Gründen des „Ehrenmordes“ auseinander. Hierzu werden diejenigen Lebensbereiche, die unter dem Einfluss der Ehre stehen, genau beleuchtet. Für ein tieferes Verständnis ist es sinnvoll, zunächst die Situation im Herkunftsland der Zuwanderer in den Blick zu nehmen und das Phänomen regional und personenspezifisch einzuordnen. So wird mit der Erörterung der Fragen begonnen, aus welchen Gebieten der Türkei die Tat stammt und worin die ausschlaggebenden Gründe für ihre Persistenz in den betroffenen Zonen liegen. Ferner wird die für die Herkunftsbereiche des „Ehrenmordes“ typische Sozialstruktur eine ausführliche Erwähnung finden, die durch solidarische (Groß-)Familien und ihre engen Verflechtungen zu ihrem sozialen Umfeld gekennzeichnet ist. Nachfolgend werden die patriarchalisch-hierarchischen Familienstrukturen dargestellt und es wird aufgezeigt, welchen Einfluss diese auf die Stellung und Aufgaben von Mann und Frau in Familie und Gesellschaft haben. Daneben erfolgt eine Darstellung zu dem Heiratsverhalten in der traditionell türkischen Gesellschaft, der Funktionen und der Bedeutung der Ehe sowie dem Erleben von Sexualität in diesem Rahmen. Den nächsten Bereich nehmen die traditionellen Erziehungsziele und Erziehungsmethoden in türkischen Familien und ihre Einstellung zu außerfamiliären Sozialisationsinstanzen am Beispiel der Schule ein, die

einen wesentlichen Beitrag für die Aufrechterhaltung des traditionellen Wertesystems liefern können. Mit der Beleuchtung innerfamiliärer Gewalt gegenüber der Frau und den Kindern in traditionell türkischen Familien werden die Ausführungen sodann ihren Abschluss finden. Da „Ehrenmorde“ vorwiegend aus muslimischen Kulturkreisen bekannt sind, werden sie in einem letzten Schritt religiös eingeordnet. Hierbei richtet sich der Fokus auf die Frage, ob es einen spezifischen Bezug zwischen „Ehrenmorden“ und dem Islam gibt, indem erörtert wird, ob der Islam – und somit der Koran – eine Legitimation für solche Taten darstellen kann, und wenn ja, woraus sich diese ableiten lässt.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse findet im vierten Abschnitt eine Herausarbeitung von Erklärungsansätzen für das (Fort-)Bestehen von „Ehrenmorden“ in Deutschland statt. Hierzu wird der Situation türkischer Migrantenfamilien in Deutschland besondere Aufmerksamkeit gewidmet, indem insbesondere analysiert wird, welche Faktoren die Straftat in der Migrationssituation fördern können. Eingangs erfolgt ein historischer Abriss über die Gründe und Entwicklungen der Zuwanderung von türkischen Migrantenfamilien nach Deutschland. Dem werden sich eine Untersuchung der Frage, wie die Menschen mit dem „Aufprall“ mitgebrachter und vorgefundener Wertesysteme umgehen und eine Beschreibung der hieraus resultierenden Probleme anschließen. Ferner wird die Lebenssituation türkischer Migrantenfamilien beleuchtet und dargelegt, welche Einstellungen und religiöse Orientierungen hier herrschen und welche Rolle die türkische Gemeinschaft spielt. Daneben erfolgt eine Untersuchung der Strukturen der Familien und eine Auseinandersetzung mit den Fragen, ob diese migrationsbedingt aufgeweicht wurden und wie die Familien im Allgemeinen auf Veränderungen reagieren. Da bisherige Arbeiten darauf hinweisen, dass das Weitergeben der eigenen Wertorientierungen an die Kinder für die meisten türkischen Familien von größter Bedeutung ist,<sup>7</sup> ist es sinnvoll, auch die Situation der jüngeren Generationen zu beschreiben und dabei in den Blick zu nehmen, wie sich Vorstellungswelt und Denkmuster bei dieser gestalten.

Der fünfte Teil der Arbeit beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der strafrechtlichen Behandlung von „Ehrenmorden“ in Deutschland und in der Türkei. Um einen ersten Eindruck zu vermitteln, werden zunächst Bedeutung und Stellenwert der Ehre in der türkischen und

---

<sup>7</sup> König/Straube/Taylan, 9; Zemlin, 1.

deutschen Strafrechtsordnung erörtert. Hieran knüpfen Ausführungen zur Ehre und ihrer Verteidigung in der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege an. Wie sich herausstellen wird, kann die Darstellung ihrer historischen Entwicklung dazu beitragen, die Frage zu beantworten, welche Gründe für die Überwindung ehrbedingter Gewaltformen grundsätzlich ausschlaggebend sein können. Anschließend werden die rechtlichen Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches, die die „Ehrenmordproblematik“ berühren, aufgezeigt. Im Rahmen der Ausführungen zum Verlauf der höchstrichterlichen Rechtsprechung und dem Meinungsstand im Schrifttum zu „Ehrenmorden“ in Deutschland wird die Problematik, die sich aus dem Zusammentreffen des deutschen Rechtssystem mit den spezifischen Besonderheiten des Phänomens ergibt, im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Bei der Erarbeitung der Lösungsansätze wird auf die bereits gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen.

Der letzte Abschnitt wird Aufschluss darüber bringen, wie auf die Situation bedrohter Opfer wirksam reagiert werden kann. Hierzu werden vor allem verschiedene justizielle Maßnahmen aufgearbeitet und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den vorherigen Abschnitten der Arbeit detailliert untersucht. Dabei gilt es insbesondere festzustellen, welche dieser Maßnahmen effektive Instrumente darstellen, die den spezifischen Bedürfnissen potentieller „Ehrenmordopfer“ gerecht werden, und welche anderen Maßnahmen im Kontext der „Ehrenmorde“ keine adäquate Hilfestellung bieten können. Am Schluss der Arbeit finden sich die Zusammenfassung der zentralen Untersuchungsergebnisse sowie die Schlussbetrachtung.

## 2 Der „Ehrenmord“ als schwerste Form der Gewalt im Namen der Ehre<sup>8</sup>

### 2.1 Zum Begriff

Da es in Deutschland lange Zeit keinen Ausdruck für „Ehrenmorde“ gab, fällt das Ergebnis der Suche nach einer Definition sehr spärlich aus. So wurde erst im Jahre 2004 die Kategorie der „Gewalt im Namen der Ehre“ eröffnet, die von der anonymen Hilfseinrichtung „Papatya“ in Zusammenarbeit mit der Frauenrechtsorganisation Terre des Femmes folgendermaßen beschrieben wird:

„Unter Gewalt im Namen der Ehre sind physische und psychische Übergriffe zu verstehen, die im Rahmen von patriarchalischen Familienstrukturen, Gemeinschaften oder Gesellschaften ausgeübt werden. Sie richten sich überwiegend gegen Mädchen und Frauen. (...) Die Ausübung der Gewalt wird als legitime Wahrung/Wiederherstellung der (Familien-)Ehre gerechtfertigt, um traditionelle Wertesysteme und Normen aufrechtzuerhalten“.<sup>9</sup>

Während zur psychischen Gewalt die Unterdrückung, Bedrohung und Erpressung des Opfers gehören, werden unter physischen Übergriffen die Misshandlung, Folter, Zwangsheirat sowie der „Ehrenmord“ als extremste Form ehrbedingter Gewalthandlungen verstanden.<sup>10</sup>

Nach Angaben von Böhmeke werden die Termini „Gewalt im Namen der Ehre“ und „Ehrverbrechen“ in der Literatur und Praxis immer wieder diskutiert. Die Expertin meint, der Grund für die Debatte sei die Widersprüchlichkeit der Ausdrücke, die daraus resultiere, dass Gewalthandlungen niemals als ehrenhaft angesehen werden könnten.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Die folgenden Beschreibungen haben exemplarischen Charakter für alle Länder, in denen die verschiedenen Phänomene in Erscheinung treten.

<sup>9</sup> Ter-Nedden 2007a, 164.

<sup>10</sup> Terre des Femmes/Böhmeke 2005, 6.

<sup>11</sup> Böhmeke, 14 Fn. 1. Vor diesem Hintergrund wurde der Begriff des „Ehrenmordes“ im Jahre 2005 sogar im Rahmen der Aktion „Unwort des Jahres“

Diese Unvereinbarkeit hat den ehemaligen UN-Generalsekretär Kofi Annan dazu veranlasst, den Begriff der „Schande-Morde“ („shame killings“) einzuführen, dem sich der Deutsche Bundestag angeschlossen hat.<sup>12</sup> Obwohl die Bezeichnung „Schande-Morde“ die Motivation der Tat besser zum Ausdruck bringt, wird sie in der Literatur kaum genutzt. Trotz der Bedenken haben sich auf internationaler Ebene vielmehr die Begriffe „crimes in the name of honour“ und „honour killings“ durchgesetzt.<sup>13</sup> Das andauernde Festhalten an dem plakativen Begriff des „Ehrenmordes“ auch in Deutschland liegt vermutlich daran, dass nur auf diesem Wege deutlich wird, in welchem Zusammenhang das Phänomen zu dem spezifischen Ehrenkodex steht. Daher wird auch im Rahmen dieser Arbeit auf die Bezeichnung „Ehrenmord“ zurückgegriffen, wobei die Gegensätzlichkeit des Ausdrucks durch die Setzung von Anführungszeichen untermauert werden soll.<sup>14</sup>

## 2.2 Allgemeine Phänomenbeschreibung

### 2.2.1 Das weltweite Ausmaß

Laut einer im Jahre 2000 von der UNO veröffentlichten Studie werden jedes Jahr weltweit bis zu 5000 Mädchen und Frauen im Namen der Ehre getötet. Länder, die besonders betroffen sind, sind beispielsweise Pakistan, Jordanien, Afghanistan, Irak und die Türkei.<sup>15</sup> Nach Angaben von Asma Jahangir – UN-Sonderberichterstatterin zu illegalen, willkürlichen und Massenexekutionen – nehmen die Zahlen im Allgemeinen zu,<sup>16</sup> was bereits durch einzelne Berichte für das Irakisch-Kurdistan und Pakistan bestätigt werden konnte.<sup>17</sup> Da offizielle Kriminalstatistiken fehlen, kann keine verlässliche Aussage über das tatsächliche Ausmaß getroffen werden. Eine vielfach höhere Dunkelziffer ergibt sich zudem vor dem Hintergrund, dass die Morde in der Regel als

---

als ein solches gerügt, vgl. [www.uni-frankfurt.de/fb/fb10/IDLD/Ehemalige\\_hist/Sprw/Schlosser/unwortdesjahres/unwoerter/index.html](http://www.uni-frankfurt.de/fb/fb10/IDLD/Ehemalige_hist/Sprw/Schlosser/unwortdesjahres/unwoerter/index.html); abgerufen am 19.06.2009.

<sup>12</sup> BT-Drucks. 14/7457.

<sup>13</sup> Böhmeke, 14 Fn. 1.

<sup>14</sup> So auch Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 8 Fn. 1.

<sup>15</sup> UNFPA, 39.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Eingehend hierzu siehe Kvinnoforum 2005, 16 f.

„Familiensache“ angesehen werden, in die sich niemand einmischen darf. Wegen der hohen gesellschaftlichen Legitimation sind Verwandte, Nachbarn und auch die Polizei häufig nicht dazu bereit, die Aufklärung der Tat zu veranlassen oder sie zu fördern.<sup>18</sup> Hierdurch können die Familien die Taten mit Leichtigkeit als Unfall oder Selbstmord tarnen, ohne dass weiter untersucht beziehungsweise ein Täter vor Gericht gebracht wird.<sup>19</sup> Auch eine vorgetäuschte Vermisstenmeldung oder fehlende Geburtsregister in ländlichen Gegenden tragen dazu bei, dass der Tod der Opfer nicht bekannt wird.<sup>20</sup>

### 2.2.2 Täter

Der „Ehrenmord“ wird zumeist von den männlichen Verwandten einer Frau ausgeführt. Als Täter kommen neben dem Vater oder den Brüdern auch der Ehemann, der Verlobte, ein Onkel oder ein Cousin in Betracht.<sup>21</sup> Bei Bekannt werden einer Ehrverletzung wird die genaue Vorgehensweise oftmals von dem „Familienrat“ beschlossen, der sich vorwiegend aus den älteren Familienmitgliedern zusammensetzt.<sup>22</sup> Da hierbei nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden wird, können durchaus auch ältere Frauen an der Tatplanung mitwirken.<sup>23</sup> Obwohl sich die Beteiligung der Frauen an der Tat in der Regel auf das Vorbereitungsstadium beschränkt, nehmen sie immer wieder eine wichtige Rolle im Rahmen eines „Ehrenmordgeschehens“ ein. Denn nicht selten sind es die Frauen, die auf die Begehung der Tat bestehen oder sogar zu ihr anstiften.<sup>24</sup> Was auf den ersten Blick als eine Tragödie erscheint, wird häufig mit der starken Verinnerlichung der gesellschaftlich auferlegten Rolle der Frau begründet.<sup>25</sup> Wer die Tat letztlich ausführen soll, wird ebenfalls durch den „Familienrat“ bestimmt. Häufig fällt die Entscheidung auf ein minderjähriges beziehungsweise heranwachsendes

---

<sup>18</sup> Terre des Femmes/Böhmeke 2005, 3; Izol, 17; ebenso Becker, 52, die über Fälle aus Indien berichtet, in denen sich die Polizei sogar an der Beweisvernichtung der Familien beteiligt.

<sup>19</sup> Führung, 30; Holzer-Özgülven, 39.

<sup>20</sup> Böhmeke, 12.

<sup>21</sup> Schirmmacher 2007, 11 f.

<sup>22</sup> Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 8; Führung, 30.

<sup>23</sup> Dörfel/Naendorf, 4.

<sup>24</sup> Schirmmacher 2007, 14.

<sup>25</sup> Izol, 17.

Familienmitglied,<sup>26</sup> was oftmals von praktischen Gedanken geleitet wird. So verspricht die Tatausführung durch eine jüngere Person einerseits die Erwirkung einer Strafminderung.<sup>27</sup> Andererseits kann das Ausbleiben der Arbeitskraft eines jüngeren Familienmitgliedes – im Falle einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe – am ehesten wirtschaftlich verkräftet werden.<sup>28</sup>

Die Täter sind in der Regel einem enormen Zwang ausgesetzt, da nicht nur die Familie, sondern die gesamte Gesellschaft von ihnen die Wiederherstellung der Ehre durch die Tötung der Frau oder des Mädchens verlangt.<sup>29</sup> Wenn sie sich weigern, werden sie selbst als unmännlich und schwach angesehen, weshalb die ganze Familie gesellschaftlich ausgestoßen wird. So kann es vorkommen, dass eine Familie sogar entgegen ihrer eigenen Überzeugung zur Selbstjustiz greift, nur um den gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden und ihre eigene Stärke zu beweisen.<sup>30</sup> Andere Täter lassen sich wiederum als „Helden“ feiern und genießen das gesellschaftliche Ansehen, das sie für die Begehung einer Tötung erhalten.<sup>31</sup>

### 2.2.3 Opfer

Dem „Ehrenmord“ fallen weltweit vorwiegend Frauen und Mädchen zum Opfer.<sup>32</sup> Während erwachsene Frauen in jedem Alter betroffen sein können, besteht bei jungen Mädchen ab der Pubertät die erhöhte Gefahr eine Ehrverletzung zu begehen und deshalb von der Familie getötet zu werden.<sup>33</sup> Der Tod der Frau oder des Mädchens wird häufig nicht betrauert. Deshalb werden außer der Beerdigung des Opfers keine weiteren Trauerrituale durchgeführt.<sup>34</sup> Hat das Opfer die Tat überlebt, kommt es in der Regel zu weiteren Übergriffen durch die Familie. In diesem Zusammenhang wird etwa berichtet:

---

26 Kvinnoforum 2005, 18.

27 Böhmeke, 13; Izol, 10.

28 Schirmmacher 2007, 14; zu der Familie als Produktionseinheit siehe 3. Teil unter 3.2.1.

29 Bulut, 107 f.

30 Schirmmacher 2007, 13 f.

31 Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 8; Führung, 30.

32 Papatya, ohne Seite.

33 Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 8; Tellenbach 2003a, 2.

34 Izol, 17.

„Nachdem meine Eltern erfahren hatten, dass ich nicht tot war, kam meine Mutter mit einem Glas Gift ins Krankenhaus“.<sup>35</sup>

Auch Männer werden – jedoch in einem geringeren Ausmaß – Opfer ehrbedingter Tötungen durch ihre eigene Familie.<sup>36</sup> Männliche Opfer werden jedoch häufiger im Rahmen von so genannten Blutrachedelikten vorgefunden.<sup>37</sup>

#### 2.2.4 Auslöser

In den verschiedenen Gesellschaften wird es unterschiedlich beurteilt, welches Verhalten letztendlich zu einer Ehrverletzung führt und wann die Tötung einer Frau angemessen erscheint.<sup>38</sup> So können bereits absolut harmlose Handlungen wie etwa ein Gespräch mit einem fremden Mann oder ein Zulächeln ausreichen, um eine Ehrverletzung zu begründen. Wenn sich Mädchen oder Frauen nicht keusch genug kleiden, kann dies ebenfalls als ehrenrührig gedeutet werden. Problematisch wird es zudem, wenn sich das Mädchen weigert, einen für sie ausgesuchten Partner zu heiraten oder sie eine Beziehung zu einem Mann führt, den die Eltern nicht akzeptieren.<sup>39</sup> Der (Verdacht auf) Ehebruch<sup>40</sup> gehört ebenso wie der Scheidungswunsch von einem (gewalttätigen) Ehemann zu den anerkannten ehrenrührigen Verhaltensweisen einer Frau.<sup>41</sup> Von großer Bedeutung ist daneben der Verlust der Jungfräulichkeit vor der Ehe.<sup>42</sup> Eine uneheliche Schwangerschaft kann ebenfalls die Ehre der Familie beflecken und somit den Tod einer Frau begründen.<sup>43</sup> Ob die Frau sich dabei freiwillig mit dem Mann eingelä-

---

<sup>35</sup> Siehe bei Rostock, 36.

<sup>36</sup> Kvinnoforum 2005, 23.

<sup>37</sup> Zur Differenzierung zwischen Blutrache und „Ehrenmorden“ siehe im 1. Teil unter 1.3.1.2.

<sup>38</sup> Terre des Femmes/Böhmeke 2005, 5; umfassend zu dem Ehrbegriff in der traditionell türkischen Kultur siehe im 2. Teil.

<sup>39</sup> Zum Ganzen Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 9; Bundeskriminalamt 2006, 5.

<sup>40</sup> Bulut, 47 f.; Institut für Islamfragen, [www.islaminstitut.de/Artikelanzeige.41+M54cb2a3c605.0.html](http://www.islaminstitut.de/Artikelanzeige.41+M54cb2a3c605.0.html), abgerufen am 08.10.2007.

<sup>41</sup> Terre des Femmes/Böhmeke 2007, 9.

<sup>42</sup> Bundeskriminalamt 2006, 5.

<sup>43</sup> Siehe bei Rostock, 35.